

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1962

Ausgegeben am 3. Juli 1962

39. Stück

162. Bundesverfassungsgesetz: Neuerliche Abänderung des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929.

163. Verordnung: Sprengel des Bezirksgerichtes für Zivilrechtssachen Graz.

162. Bundesverfassungsgesetz vom 27. Juni 1962, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929 neuerlich abgeändert wird.

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I.

Das Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929 wird abgeändert wie folgt:

Nach Artikel 87 wird folgender Artikel 87 a eingefügt:

„Art. 87 a. (1) Durch Bundesgesetz kann die Besorgung einzelner, genau zu bezeichnender Arten von Geschäften der Gerichtsbarkeit erster Instanz in Zivilrechtssachen besonders ausgebildeten nichtrichterlichen Bundesangestellten übertragen werden.

(2) Der nach der Geschäftsverteilung zuständige Richter kann jedoch jederzeit die Erledigung solcher Geschäfte sich vorbehalten oder an sich ziehen.

(3) Bei der Besorgung der im Absatz 1 bezeichneten Geschäfte sind die nichtrichterlichen Bundesangestellten nur an die Weisungen des nach der Geschäftsverteilung zuständigen Richters gebunden. Artikel 20 Absatz 1 dritter Satz ist anzuwenden.“

Artikel II.

Mit der Vollziehung dieses Bundesverfassungsgesetzes ist die Bundesregierung betraut.

Schärf

Pittermann	Afritsch	Broda
Drimmel	Proksch	Klaus
Bock	Schleinzer	Hartmann

163. Verordnung der Bundesregierung vom 20. Juni 1962 über den Sprengel des Bezirksgerichtes für Zivilrechtssachen Graz.

Auf Grund des § 8 Abs. 5 lit. d des Übergangsgesetzes vom 1. Oktober 1920 in der Fassung des

BGBI. Nr. 368 vom Jahre 1925 wird mit Zustimmung der Steiermärkischen Landesregierung verordnet:

§ 1. Der Sprengel des Bezirksgerichtes für Zivilrechtssachen Graz umfaßt die Stadt Graz und folgende Gemeinden:

Attendorf	Langegg bei Graz
Brodingberg	Laßnitzhöhe
	Lieboch
Dobl	Mellach
Edelsbach bei Graz	Nestelbach bei Graz
Edelsgrub	Pirka
Eggersdorf bei Graz	Pöls an der Wieserbahn
Eisbach	Purgstall bei Eggersdorf
Feldkirchen bei Graz	Raaba
Fernitz	Rohrbach-Steinberg
Gössendorf	St. Bartholomä
Grambach	St. Marein am Pickelbach
Gratkorn	St. Oswald bei Planckenwarth
Gratwein	St. Radegund bei Graz
Gschneid	Schadendorfberg
Hart bei Eggersdorf	Seiersberg
Hart bei St. Peter	Stattegg
Haselbach-Buchegg	Stiwoll
Haselsdorf	Thal
Hausmannstätten bei Graz	Unterpremstätten
Hitzendorf	Vasoldsberg
Höf-Präbach	Weinitzen
Judendorf-Straßengel	Werndorf
Kainbach	Wundschuh
Kalsdorf bei Graz	Zettling
Krumegg	Zwaring.
Kumberg	

§ 2. Diese Verordnung tritt am 1. August 1962 in Kraft.

Gorbach	Pittermann	Broda
Drimmel	Proksch	Klaus
Bock	Waldbrunner	Schleinzer
		Hartmann
		Kreisky



BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Der Bezugspreis des Bundesgesetzblattes für die Republik Österreich, Jahrgang 1962, beträgt vorbehaltlich allfälliger Preiserhöhungen infolge unvorhergesehener Steigerung der Herstellungskosten bis zu einem Jahresumfang von 1800 Seiten S 100.— für Inlands- und S 150.— für Auslandsabonnements. Für den Fall, daß dieser Umfang überschritten wird, bleibt für den Mehrumfang eine entsprechende Neuberechnung vorbehalten. Bezugsmeldungen werden von der Vertriebsabteilung der Österreichischen Staatsdruckerei — Wiener Zeitung in Wien III, Rennweg Nr. 12a, entgegengenommen.

Den bisherigen Beziehern des Bundesgesetzblattes gehen Erlagscheine zu. Neue Bezieher wollen den Bezugspreis auf das Postsparkassenkonto Wien Nr. 178 überweisen. Erlagscheine werden ihnen auf Verlangen zugesendet.

Die Zustellung des Bundesgesetzblattes erfolgt erst nach Entrichtung des Bezugspreises. Die Bezieher werden, um keine Verzögerung in der Zustellung eintreten zu lassen, eingeladen, rechtzeitig den Bezug anzumelden und den Bezugspreis zu überweisen. Dieser kann auch in zwei gleichen Teilbeträgen zum 1. Jänner und 1. Juli entrichtet werden.

Einzelne Stücke des Bundesgesetzblattes sind erhältlich gegen Entrichtung des Verschleißpreises von 30 g für das Blatt = 2 Seiten, jedoch mindestens S 1.— für das Stück, bei der Manz'schen Verlags- und Universitätsbuchhandlung in Wien I, Kohlmarkt Nr. 16, Telephon 63 17 85 Serie, sowie in der Verkaufsstelle der Österreichischen Staatsdruckerei — Wiener Zeitung, Wien I, Wollzeile Nr. 27a, Telephon 52 43 42 und 52 37 78.

Ersätze für abgängige oder mangelhaft zugekommene Stücke des Bundesgesetzblattes sind längstens binnen drei Monaten nach dem Erscheinen unmittelbar bei der Vertriebsabteilung der Österreichischen Staatsdruckerei — Wiener Zeitung in Wien III, Rennweg Nr. 12a, anzufordern.

Nach Ablauf dieses Zeitraumes werden Stücke des Bundesgesetzblattes ausnahmslos nur gegen Entrichtung des Verschleißpreises abgegeben.